



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



25.027

Strafgesetzbuch (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe). Änderung

Code pénal (Réforme de la peine privative de liberté à vie).

Modification

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.25 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Sie haben es gehört: Es geht hier um die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, also um die Frage, wie die lebenslange Freiheitsstrafe ausgestaltet werden soll. Diese Frage geht zurück auf die Motion Caroni 20.4465, welche die Reform angeregt hat. Die Motion wurde angenommen, weshalb die entsprechenden Arbeiten aufgenommen worden sind.

Die Kommission für Rechtsfragen hat sich mit der Vorlage beschäftigt und schlägt Ihnen Folgendes vor. Bei Punkt eins geht es um die Frage, wann jemand im Rahmen der Verbüßung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedingt entlassen werden kann. Die bedingte Entlassung bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eigentlich ein Paradox, weil die lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich lebenslang verbüßt wird. Deshalb fragen mich Laien auch immer wieder: Stimmt es, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nicht lebenslang verbüßt wird? Die Antwort ist: Nein, die lebenslange Freiheitsstrafe wird grundsätzlich lebenslang verbüßt, aber es gibt nach einer gewissen Zeit die Möglichkeit, die bedingte Entlassung ins Auge zu fassen.

Das ist aber kein Automatismus wie die Entlassung nach Verbüßung einer bestimmten Freiheitsstrafe. Wenn Sie zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden, dann muss man Sie spätestens nach zehn Jahren aus der Haft entlassen. Die lebenslange Freiheitsstrafe gibt die Möglichkeit, jemanden lebenslang im Strafvollzug zu belassen. Nach einer gewissen Zeit – heute nach 15 Jahren – wird aber geprüft, ob eine bedingte Entlassung möglich ist, und das hat vor allem auch mit der Prognose in Bezug auf das Verhalten der betreffenden Person zu tun. Es ist aber, wie gesagt, durchaus möglich, dass diese Prognose negativ ausfällt, und zwar auch in Zukunft oder über längere Zeit hinweg. Dann kann jemand im Extremfall eine Freiheitsstrafe auch tatsächlich lebenslang verbüßen.

Der erste Punkt, mit dem wir uns beschäftigt haben, betrifft just diesen Moment der ersten Überprüfung der Prognose eines zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten. Heute findet diese nach 15 Jahren statt. Zum Vergleich: Bei der maximalen endlichen Freiheitsstrafe von 20 Jahren ist die Überprüfung der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der zu verbüssenden Zeit möglich, also nach 13,3 Jahren. Wir finden, dieser Unterschied von einem Jahr und sieben Monaten zwischen einer zwanzigjährigen und einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist nicht gerechtfertigt respektive nicht schuldadäquat, weil das Verschulden bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe natürlich sehr viel schwerer wiegt. Das Hauptdelikt, für das eine solche Strafe überhaupt denkbar ist, ist in der Regel Mord. Deshalb sind wir der Meinung, es bedarf hier einer Anpassung. Der Vorschlag ist, dass diese Anpassung von heute 15 auf 17 Jahre festgesetzt wird. Das heisst, nach 17 Jahren wird zum ersten Mal überprüft, ob eine bedingte Entlassung infrage kommen kann. Aber, wie gesagt, das ist kein Automatismus, das ist einfach der Moment, in dem eine bedingte Entlassung überhaupt infrage kommt.

Der zweite Punkt betrifft das sogenannte Arbeitsexternat, also die Möglichkeit, ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachzugehen. Bisher gab es hierzu für die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Personen keine Regelung, und wir sind der Meinung, dass es deshalb zweckmässig ist, diese vorzunehmen respektive dies zu korrigieren. Was auch wichtig zu wissen ist: Zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilte Personen blicken natürlich in eine wenig Perspektiven bietende Zukunft. Sie haben, ganz einfach gesagt, nichts oder fast nichts mehr zu verlieren und können daher auch etwas ungemütlich werden. Wenn man dann die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



Möglichkeit hat, mit einem solchen Arbeitsexternat den Leuten Hoffnung auf eine gewisse, wenn auch nur minimale Veränderung ihrer Haftsituation in eine positive Richtung zu geben, dann kann das für die Steuerung solcher Leute innerhalb einer Anstalt sehr wichtig sein. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, dass nach 13 Jahren die Möglichkeit des Arbeitsexternats bestehen soll – auch hier müssen dann im konkreten Fall Aspekte der Sicherheit usw. beurteilt werden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, wie das Verhältnis zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung einzustufen ist. Das ist heute eigentlich ein Paradox. Im Schweizer Strafrecht gibt es das System, dass jemand zunächst zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird und die Verwahrung nach dem Verbüßen der Strafe einsetzt. Das funktioniert hier nicht, weil die Konstruktion einen logischen Fehler enthält. Jemand kann, wie gesagt, nur dann aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe entlassen werden, wenn es in Bezug auf sein Legalverhalten eine günstige Prognose gibt. Gibt es eine günstige Prognose, können Sie die Person nicht gut verwahren, weil die Verwahrung ja davon abhängt, dass keine günstige Prognose vorliegt. Bleibt die Prognose ungünstig, kommt die Person nicht aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe heraus und damit auch nicht in die Verwahrung.

Jetzt soll dieser Übertritt gemäss dem Entwurf des Bundesrates also nach 25 Jahren vorgenommen werden. Hat jemand also 25 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüßt und wird zusätzlich eine Massnahme ausgesprochen, nämlich die Verwahrung, wechselt er dann in die Verwahrung. In der Kommission habe ich die Frage gestellt, was das eigentlich soll; denn letztlich ist es ein eher theoretisches Problem, ob Sie eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Verwahrung befinden. Normalerweise geschieht das am gleichen Ort. Es ist also mehr eine Frage des Titels. Wir wurden dann aber darüber aufgeklärt, dass es besondere Einrichtungen für Verwahrte geben soll. Verwahrte seien eben etwas anders zu behandeln, da sie sehr lange im Vollzug blieben und sehr viele von ihnen aus Sicherheitsgründen eben nie entlassen würden. Das heisst, dass das Alter im Strafvollzug hier zum Beispiel ein Thema ist. Deshalb muss auch über spezielle Einrichtungen diskutiert werden. Das heisst zusammengefasst: Mit dieser neuen Regelung hat ein Verwahrter, der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die Möglichkeit, nach 25 Jahren quasi die Anstalt zu wechseln, wenn Sie so wollen.

Dann erwähne ich noch einen letzten Punkt, der in der Praxis keine grosse Rolle spielt; deshalb schlagen wir vor, ihn

AB 2025 S 365 / BO 2025 E 365

abzuschaffen. Bis jetzt war es möglich, nach zwei Dritteln der Verbüßung einer endlichen Freiheitsstrafe bedingt entlassen zu werden. Das ist sehr häufig der Fall, nämlich nach 15 Jahren für lebenslänglich Verurteilte respektive neu, gemäss Entwurf des Bundesrates, nach 17 Jahren. Es gibt auch die sogenannte ausserordentliche bedingte Entlassung, die theoretisch nach zehn Jahren möglich ist. Diese findet in der Praxis praktisch keine Anwendung. Soweit ich weiss, können dazu höchstens extreme gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, also beispielsweise, wenn jemand aufgrund eines Krebsleidens nur noch wenige Monate zu leben hat. Dann sagt man: Okay, den können wir für die paar Monate noch entlassen. Ansonsten spielt das keine Rolle. In der Praxis kann auf solche Situationen auch mit Hafterleichterungen und Ähnlichem reagiert werden. Deshalb ist die Kommission für Rechtsfragen der Meinung, dass diese Passage gemäss Entwurf des Bundesrates ersatzlos gestrichen werden kann.

Alle von mir erwähnten Anpassungen erfolgen analog dazu im Jugendstrafgesetz.

Alle diese Änderungen waren in der Kommission nicht bestritten, und es gibt meines Wissens weder Minderheitsanträge noch Einzelanträge. Umstritten ist einzig die Frage des Übergangs vom alten Recht zum neuen Recht. Ich weiss nicht, ob ich mich dazu schon äussern soll. Machen wir das nachher? Gut, so viel in dem Fall zum Eintreten.

Jans Beat, Bundesrat: Ihr Berichterstatter hat die Vorlage bereits eingehend und präzise vorgestellt. Ich kann mich daher auf ein paar wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom November 2020 in Erfüllung der Postulate Caroni 18.3530 und Rickli (Schwander) 18.3531 die gestellten Fragen ausführlich beantwortet. Die Urheber der Postulate haben in ihren Vorstossen tatsächlich einen Punkt gehabt. Es gibt Ungereimtheiten rund um die lebenslange Freiheitsstrafe. Insbesondere das Verhältnis zu einer gleichzeitig angeordneten Verwahrung ist dabei wenig schlüssig; wir haben es vorhin gehört.

Weil die lebenslange Freiheitsstrafe vor der Verwahrung vollzogen wird, kann ein Übertritt in die Verwahrung gar nie stattfinden. Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nämlich nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass sich die Person in Freiheit bewährt. Diesfalls kommt die verurteilte Person direkt



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



in Freiheit, nicht in die Verwahrung. Liegt eine ungünstige Prognose vor, bleibt die Person im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und kommt auch hier nicht in den Verwaltungsvollzug. Der Bundesrat hat in diesem Bericht aber klar festgehalten, dass es keine Sicherheitsprobleme gibt. Täter, die ausschliesslich zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Verwahrung verurteilt worden sind, sind bis heute nicht einschlägig rückfällig geworden. Und Täter, die zu beidem verurteilt worden sind, haben realistisch betrachtet kaum Aussicht, bedingt entlassen zu werden. Entsprechend seinem Auftrag hat der Bundesrat auch Änderungsvorschläge skizziert, und diese liegen Ihnen heute vor. Aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit sind sie nicht notwendig. Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme zur Motion Caroni 20.4465, "Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe", die Ständerat Caroni unmittelbar nach dem Postulatsbericht eingereicht hatte, erneut darauf hin, dass kein Handlungsbedarf besteht, zumindest kein dringlicher. Das Parlament nahm die Motion trotzdem an. Der Bundesrat hat auch diesen Auftrag erfüllt und unterbreitet nun einen Entwurf mit gewissen Verschärfungen und mit einer Regelung, die die Ungereimtheiten zwischen Verwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe wenigstens punktuell etwas auflöst.

Aus Sicht des Bundesrates besteht unter dem Aspekt der Sicherheit keine Notwendigkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden. Wenn nun eine Minderheit der Kommission die Verschärfungen im Entwurf etwas abmindern möchte, stellt sich der Bundesrat solchen Anträgen nicht in den Weg.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Schweizerisches Strafgesetzbuch Code pénal suisse

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelier, Poggia, Vara, Z'graggen)

Die Bestimmungen zur Prüfung der bedingten Entlassung (Art. 64 Abs. 3 erster Satz, Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz und Art. 86 Abs. 5) sind in Abweichung der Regelung nach Artikel 388 Absatz 3 StGB nicht anwendbar auf den Vollzug von Urteilen, die nach bisherigem Recht ergangen sind.

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelier, Poggia, Vara, Z'graggen)

En dérogation à l'article 388 alinéa 3 CP, les dispositions relatives à l'examen de la libération conditionnelle (art. 64 al. 3 1re phrase, art. 64c al. 6 2e phrase et art. 86 al. 5) ne s'appliquent pas à l'exécution des jugements rendus en vertu de l'ancien droit.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Wie angekündigt, sage ich hierzu etwas: Grundsätzlich sind die Änderungen, die ich Ihnen erläutert habe, in der Kommission und offensichtlich auch bei uns hier im Rat unbestritten geblieben. Jetzt ist die Frage, die noch bleibt und bei der es noch eine Differenz gibt: Für wen gelten diese neuen Regelungen?

Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Änderung des Haftregimes sofort für alle gelten soll, also auch für diejenigen, die sich bereits in einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe befinden. Auf den ersten Blick könnte man



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



denken: Ja gut, die sind schon verurteilt, und für sie wird die Situation jetzt gewissermassen schlechter. Also stellt sich die Frage: Ändert man damit nicht die Spielregeln während des laufenden Spiels?

Die Mehrheit ist der Meinung, dass das nicht der Fall ist, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Erstens, wie ich Ihnen gesagt habe, ist die Entlassung nach heute 15 Jahren bzw. neu 17 Jahren kein Recht, das die Verurteilten haben. Sie haben zwar das Recht, dass das überprüft wird, aber sie haben nicht das Recht, nach 15 oder 17 Jahren entlassen zu werden. Das ist einfach der Moment, in dem eine Prüfung stattfindet. Deshalb ist das aus unserer Sicht erträglich.

Der zweite Grund bezieht sich auf ein systematisches Problem: Im Moment gibt es gemäss Angaben der Verwaltung etwa 42 Personen, die sich in einer entsprechenden Situation befinden, also jetzt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe absitzen und quasi in das neue Haftregime wechseln würden. Viele von denen werden nicht entlassen, weil sie z. B. in einer Verwahrung sind oder in eine Verwahrung kommen werden. Das heisst, es geht letztlich um sehr wenige Personen. Man hätte aber, wenn wir dem Minderheitsantrag zustimmen und sagen würden, dass für die bereits Verurteilten das alte Regime und nur für die neu Verurteilten das neue Regime gelte, noch über Jahre und Jahrzehnte – es sind ja Leute, die lange im Vollzug bleiben – unterschiedliche Regime. Es wäre dann auch für die Jungen nicht verständlich, wenn man bei ihnen erst nach 17 Jahren eine Überprüfung vornehmen würde, während man sie bei denjenigen, die schon länger im Vollzug sind, vielleicht schon zehn oder zwanzig Jahre, schon nach 15 Jahren machen würde. Das wäre schwer verständlich und schwer zu handhaben.

AB 2025 S 366 / BO 2025 E 366

Deshalb ist die Mehrheit der Meinung, dass man dieses neue System für die ganze Population, also für die bisherigen wie auch für die neuen Häftlinge, einführen sollte.

Sommaruga Carlo (S, GE): Comme l'a rappelé le rapporteur de la commission, qui est d'ailleurs le président de la commission, il y a unanimité sur la question de la prolongation. Le seul problème qui se pose est de savoir si la prolongation du délai pour demander une première évaluation de la liberté conditionnelle pour les personnes qui ont été privées de liberté à vie doit aussi être appliquée aux détenus actuellement déjà condamnés et emprisonnés.

Cela a été dit tout à l'heure, il y a 42 personnes qui se trouvent dans cette situation. Mais parmi ces 42 personnes, il y a une série de personnes qui sont condamnées non seulement à un emprisonnement, mais également à une mesure d'internement à la suite de la condamnation de privation de liberté. Et puis, il y a les autres personnes qui, théoriquement, peuvent demander la mise en liberté conditionnelle. Pour elles, le problème, c'est qu'avec la modification de la loi une prolongation de deux ans interviendra pour pouvoir obtenir un premier examen de la mise en liberté provisoire. C'est quelque chose d'important, puisque deux ans, ce n'est pas rien, surtout pour les prisonniers exemplaires. En effet, la mise en liberté provisoire est accordée uniquement si un certain nombre de conditions extrêmement sévères – notamment, s'il n'y a pas de risque de récidive ou si le comportement a été exemplaire en prison – sont remplies. Dès lors, ce sont les prisonniers les plus exemplaires qui seront sanctionnés, parce que ce sont eux qui peuvent bénéficier de la mise en liberté provisoire et non pas les réfractaires qui font preuve d'une indiscipline permanente au sein de l'établissement pénitentiaire, ni même ceux qui représentent un danger pour la société. En d'autres termes, par une application immédiate aussi pour ceux qui sont aujourd'hui déjà condamnés et détenus, on trouve une situation qui mettra en difficulté les personnes qui se comportent de manière exemplaire, comme je le disais. Il peut y avoir une personne qui, après 14 ans et 5 ou 6 mois de détention, se projette déjà par rapport à une libération conditionnelle. Et cette libération conditionnelle pourrait intervenir, puisque cette personne, pendant toutes ces années et malgré le fait qu'elle a commis un délit grave, un crime grave qui l'a amenée à être condamnée, a eu un comportement qui montre qu'elle est prête à la resocialisation et qui montre aussi qu'elle ne présente pas de danger pour la société.

À celle-là, 6 mois avant la possibilité d'une liberté conditionnelle, on dit d'attendre encore 2 ans. Or, la personne qui a eu un comportement récalcitrant, qui a été agressive vis-à-vis du personnel ou d'autres détenus, n'en a pas grand-chose à faire, parce qu'elle sait qu'elle n'obtiendra de toute façon pas la liberté conditionnelle. Il en va de même pour ceux qui ont été condamnés à une peine de privation de liberté à vie et qui ont en complément une mesure d'internement qui vient postérieurement. Il y a quelque chose de choquant à faire porter cette punition à quelques-unes de ces personnes qui pourraient être libérées à titre provisoire si cette réforme s'applique à elles.

Ma minorité demande alors de sortir de la règle principale et de faire en sorte qu'elle ne s'applique pas aux personnes exemplaires et qui méritent de pouvoir ressortir de l'établissement pénitentiaire et d'avoir cette



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



liberté conditionnelle. En fait, on pénalise ceux qui ne devraient pas être pénalisés par la règle principale. Il faut donc suivre ma minorité pour être dans un esprit de justice vis-à-vis de ces personnes.

J'aimerais encore ajouter que c'est inexact de dire que cela durera pendant des années. Cela durera quinze ans, mais pas plus de 15 ans, parce que si quelqu'un est condamné le jour avant l'entrée en vigueur, c'est au bout de 15 ans qu'il pourra avoir ce régime spécial. Cela ne durera pas des décennies, comme cela a été indiqué.

Je vous prie donc de suivre ma minorité sur ce point.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen, die eine Übergangsbestimmung fordert. Ich möchte sicherstellen, dass das neue Haftregime nicht rückwirkend auf bereits verurteilte Personen angewendet wird. In Ergänzung zu den Ausführungen von Ständerat Sommaruga möchte ich darauf hinweisen, dass eine solche rückwirkende Anwendung nicht gerechtfertigt ist, wenn wir die Zahlen anschauen. Die statistischen Zahlen zeigen, dass das bestehende System funktioniert. Von den 41 Personen, die seit 1982 aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedingt entlassen wurden, sind nur zwei Personen, also 5 Prozent, in den fünf Jahren nach ihrer Entlassung erneut verurteilt worden, beide wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz. Diese Zahlen belegen, dass die Resozialisierung in aller Regel gelingt und eine nachträgliche Verschärfung für Gefangene, die jetzt im Strafvollzug sind, nicht nötig ist.

Herr Ständerat Sommaruga hat es auch gesagt: Gerade für Personen, die schon viele Jahre in Haft sind, wäre eine solche rückwirkende Änderung besonders hart. Für sie ist die Aussicht auf eine bedingte Entlassung ein in psychischer Hinsicht entscheidender Anker. Ihnen diese Perspektive mitten in der Haftzeit zu nehmen, ohne dass sie je mit dieser Regelung gerechnet haben, wäre eine gravierende Härte. Denn zwei Jahre zusätzliche Haft sind viel Lebenszeit, Zeit, die den Betroffenen unwiederbringlich verloren geht.

Es ist mir wichtig, zu betonen, dass diese Übergangsregelung – der Herr Bundesrat hat es auch angesprochen – nicht für Verwahrte gilt, also für jene, bei denen eine weitere Gefährlichkeit festgestellt wurde und die ohnehin gesondert behandelt werden. Bei allen anderen geht es aber darum, das Vertrauen in die bisherige Rechtslage zu wahren und nicht einfach rückwirkend etwas zu ändern. Wenn wir dieser Minderheit zustimmen, kann ja der Nationalrat schauen, ob man eine Übergangsregelung macht, die nicht die ganzen 15 Jahre betrifft, oder ob beispielsweise nach zehn Jahren Haft das alte Regime gelten soll. Das müsste man noch anschauen.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Sommaruga Carlo zu folgen und die Übergangsregelung so zu unterstützen, wie sie von der Minderheit vorgeschlagen wird.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 25.027/7389)

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

Dagegen ... 27 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. Ia

Antrag der Kommission

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Ch. Ia

Proposition de la commission

La modification de la loi figurant en annexe est adoptée.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



Ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Anhang

Antrag der Kommission
Einleitung

Die Änderung vom 14. Juni 2024 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

AB 2025 S 367 / BO 2025 E 367

Art. 19 Abs. 1bis

... die Beurteilung der Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB.

Art. 19c Abs. 2 Bst. c

c. die Beurteilung der Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB; und

Art. 27a Abs. 2 Bst. c

c. die Beurteilung der Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB; und

Art. 28 Abs. 3

... die Beurteilung der Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB.

Annexe

Proposition de la commission

Introduction

La modification du 14 juin 2024 de la loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (Droit pénal des mineurs, DPMin) du 20 juin 2003 est modifiée comme suit :

Art. 19 al. 1bis

... prévue à l'article 62d alinéa 2 CP.

Art. 19c al. 2 let. c

c. sur l'évaluation de la commission prévue à l'article 62d alinéa 2 CP, et

Art. 27a al. 2 let. c

c. sur l'évaluation de la commission prévue à l'article 62d alinéa 2 CP, et

Art. 28 al. 3

... prévue à l'article 62d alinéa 2 CP.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 25.027/7390)

Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte (BBI 2025 773)

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales (FF 2025 773)

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Erste Sitzung • 02.06.25 • 16h15 • 25.027
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Première séance • 02.06.25 • 16h15 • 25.027



Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat.